

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,
21^{tes} Stück vom Jahre 1835.

N^o 88.) Verordnung,

die Publication des Vertrags über den Beitritt des Großherzogthums Baden zum größeren deutschen Zollverband betreffend;
vom 29ten August 1835.

W^{IR}, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ic. ic. ic.
und
Friedrich August, Herzog zu Sachsen ic.

haben, in Folge des von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden zu erkennen gegebenen Entschlusses, Sich mit Ihren Landen dem zwischen Sachsen, Preussen, Bayern, Württemberg, Kurhessen, Großherzogthum Hessen und den Staaten des Thüringischen Vereins bestehenden Zoll- und Handelsverband anzuschließen, nicht minder in Gemäßheit desjenigen, was Art. 38. des Zollvereinigungsvertrags vom 30ten März 1833. für dergleichen Fälle im voraus bestimmt, in Gemeinschaft mit den übrigen vorgenannten Vereinigerungen deshalb Unterhandlungen pflegen lassen, deren Ergebniß in dem unter A. beigefügten, mit Vorbehalt der Ratification abgeschlossenen Vertrage vorliegt.

Nachdem nun letzterem unter'm 6ten Juli dieses Jahres Unsere Ratification erteilt und die gewöhnliche Auswechslung der Ratificationsurkunden unter'm 31ten desselben Monats zu Berlin bewirkt worden ist; so wird solches zu Jedermanns Nachachtung hiernit öffentlich bekannt gemacht.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns, unter Verdruckung des Königlichen Siegels, eigenhändig vollzogen worden.

Ergeben zu Dresden, am 29ten August 1835.

Anton.
Friedrich August, K. u. S.



Heinrich Anton von Zeschau.